

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

BH Eisenstadt U., Ing. Julius Raab Str. 1, A-7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am Sachb.: Katja Rumpler Telefon: 057 600-4125

Fax: 026 82 706-74177 E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Zahl: EU-BA-103-1691/5-4 eAkt: HS Coating GmbH

Kundmachung

Anberaumung einer Augenscheinsverhandlung

Betreff: gewerberechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Betriebs-

anlage (Werk 6) inklusive PV-Anlage, Trafostation und Gasstation

Antragsteller: HS Coating GmbH, Technologiestraße 3, 7011 Siegendorf

Anlage: Betriebsanlage für thermische Beschichtungen von Grundkörpern aus

Metall und Trafostation

Standort: KG Zagersdorf, GstNr.: 2819; Technologiestraße

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Zeit: 19.06.2024, um: 10:00 Uhr

Ort: am Ort der Betriebsanlage

Beschreibung (der Änderung) der Betriebsanlage:

Im Bereich von Werk 3 soll das Werk 6 mit ca. 2.700 m² mit einer Photovoltaikanlage auf dem Flachdach errichtet werden. Beheizt wird mit einer Wärmepumpe und Erdwärme-Tiefensonde.

Für die Stromversorgung wird eine neue Trafostation errichtet. Die neue Trafostation wird mit einer neuen 20 kV-Leitungsverbindung mit der Trafostation 2 verbunden.

Weiters wird eine Gasstation mit oberirdisch angeordneten Behältern für Argon (Ar) errichtet. Die Zuleitung zum Gebäude erfolgt in einem Schutzrohr.

Geplant ist ein 2-Schichtbetrieb mit bis zu 12 Personen.

Die **Projektunterlagen** liegen sowohl am Gemeindeamt als auch bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken

betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die **bevollmächtigte Person** muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhänderin oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen. Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht wurde.

Als Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihre Vertretung diese versäumt).

Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zum Beispiel Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 63 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

